



**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach	14.05.2018 ab 08:00 Uhr
Woringen	14.05.2018 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	16.04.2018 ab 08:00 Uhr
------------------------------------------------------	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	16.04.2018 ab 08:00 Uhr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Fellheim	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Pleiß	03.05.2018 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	04.05.2018 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	04.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Buxheim**

04.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang**

Apfeltrach	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Dirlawang	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Stetten	30.04.2018 ab 08:00 Uhr
Unteregg	27.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim	26.04.2018 ab 07:00 Uhr
Lauben	26.04.2018 ab 07:00 Uhr
Westerheim	02.05.2018 ab 08:00 Uhr
Kammlach	24.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Eppishausen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	23.04.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg	15.05.2018 ab 07:00 Uhr
Lautrach	15.05.2018 ab 07:00 Uhr
Legau	15.05.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

27.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Lachen	09.05.2018 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	07.05.2018 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	07.05.2018 ab 08:00 Uhr
Holzgünz	02.05.2018 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	02.05.2018 ab 08:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Stadtgebiet	18.04.2018 ab 06:00 Uhr
-------------	-------------------------

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach)	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	08.05.2018 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	08.05.2018 ab 07:00 Uhr
Hawangen	07.05.2018 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn	24.04.2018 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	24.04.2018 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr
Salgen	23.04.2018 ab 08:00 Uhr

**Gemeinde Sontheim**

	26.04.2018 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Türkheim	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	17.04.2018 ab 07:00 Uhr
Rammingen	17.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Markt Tussenhausen**

Tussenhausen	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Mattsies	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	19.04.2018 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	20.04.2018 ab 07:00 Uhr

**Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)  
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

**Springmächer (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup>.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG  
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren  
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95 - 3 67 oder - 4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 7. März 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes an der  
Westlichen Günz im Ottobeurer Ortsteil Eldern durch den Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten,  
Tektur zur Verlegung des Boschachbaches  
Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 11.08.2017 wurde dem Wasserwirtschaftsamt Kempten u.a. die Planfeststellung für die Verlegung und Herstellung des neuen mäandrierenden Verlaufs des Boschachbaches wasserseitig des Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 901/2, 864/2, 880/4, 880/3, 879/2, 937/2, 878, 919, 923 und 925 der Gemarkung Ottobeuren einschließlich dem Einbau von Durchlässen unter der Staatsstraße 2011 bei Grundstück Fl.Nr. 923 der Gemarkung Ottobeuren und den beiden Feldwegen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 837/2 und 880/4 der Gemarkung Ottobeuren erteilt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, beantragte mit Tekturplanunterlagen des Ing. Büros Koch, Kempten, vom 10.01.2018 für die Änderung der Verlegung des Boschachbaches vom festgestellten Plan auf einer Länge von 634 m mit Errichtung von jeweils einem Durchlass unter einem Feldweg, der St 2011 Bestand und der St 2011 neu eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 7. März 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 027

**Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Mindelheim,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,  
Stadtratsbeschluss vom 22.01.2018

**und**

**der Stadt Aichach,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Klaus Habermann,  
Stadtratsbeschluss vom 26.10.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Aichach sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

**§ 2**

**Personal**

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Aichach tätig werden.
- b) dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

### § 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Aichach überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Aichach unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

### § 4 Kostenverteilung

1. Der Stadt Aichach erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

#### A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = \*tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(\* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

#### B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Aichach verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Aichach.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Aichach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Aichach der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Aichach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Aichach gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Aichach ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.

4. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Aichach unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

### § 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Der Stadt Aichach unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die, in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Aichach in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

## **§ 6**

### **In Kraft treten**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.03.2019.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ausfertigung der Zweckvereinbarung**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

## **§ 8**

### **Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Aichach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

## **§ 9**

### **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 19. Februar 2018  
STADT MINDELHEIM

Aichach, den 22. Februar 2018  
STADT AICHACH

Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **947.200 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **392.400 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**(1) Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **316.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **316** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **316** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, 14. März 2018  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat